

Vergabe der Stipendien

Für die Vergabe von Stipendien nach dem LGFG sind die Hochschulen zuständig. In Freiburg wird diese Aufgabe von der Internationalen Graduiertenakademie (IGA) verwaltet und wahrgenommen. Die IGA ist verantwortlich für die Individualförderung (Ausschreibung und Verwaltung), entscheidet aber nicht über die Vergabe. Die Anträge werden in einem ersten Schritt der jeweils zuständigen Fachkommission zur Begutachtung vorgelegt, die die Anträge reiht. Die Anträge werden im Anschluss der Vergabekommission vorgelegt, die darüber entscheidet, welche Antragsteller/innen ein Stipendium erhalten. Die Gesamtzahl der neu bewilligten Stipendien ist abhängig von der Mittellage. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen ausländische sowie weibliche Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden. Die Hälfte der Stipendien soll an Frauen vergeben werden. Bei der Auswahl der Bewerber/innen wird zudem darauf geachtet, dass die Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte der Universität angemessen berücksichtigt sind.

Fristen, Ausschreibung und weitere Schritte

Es kann abhängig von der Mittellage bis zu zwei Ausschreibungen pro Jahr geben. Die Bewerbungszeiträume sind:

- Oktober/November für Beginn zum 01. Mai des Folgejahres
- April für Beginn zum 01. Oktober desselben Jahres

Fristen für die jeweils aktuellen Ausschreibungen in der Individualförderung finden Sie unter: <http://wiki.uni-freiburg.de/iga/doku.php?id=lgfg:fristen>
Verlängerungsanträge sind in den gleichen Zeiträumen zu stellen.

Weitere Informationen

Der LGFG-Wiki bietet Ihnen die Möglichkeit, sich über weitere Themen rund um das LGFG-Stipendium vor, während und nach der Förderung zu informieren.
<https://wiki.uni-freiburg.de/iga>

Kontakt

Für Fragen wenden Sie sich an:
Stefanie Bussenius
Internationale Graduiertenakademie
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Erbprinzenstraße 12
D-79085 Freiburg
lgfg@iga.uni-freiburg.de
www.iga.uni-freiburg.de

Promotionsstipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG)

Allgemeine Informationen



Was ist die Landesgraduiertenförderung?

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nach Maßgabe des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) und der **durch das Ministerium** für Wissenschaft, Kunst und Forschung für diesen Zweck **bereitgestellten Mittel** Promotionsstipendien an **herausragende Nachwuchswissenschaftler/innen** gewährt.

Die Stipendien werden an der Albert-Ludwigs-Universität in zwei Förderlinien vergeben: der Individualförderung und der Programmförderung.

Stipendiat(inn)en der Programmförderung sind in eines der Promotionskollegs oder Graduiertenschulen der Universität Freiburg eingebunden (www.iga.uni-freiburg.de/Promotionsprogramme). Im Gegensatz dazu sind die Stipendiat(inn)en der Individualförderung in kein Programm eingebunden, promovieren aber an der Universität Freiburg.

Rechtsgrundlagen

Die Promotionsstipendien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg richten sich nach den Bestimmungen des Landesgraduiertenförderungsgesetzes. Diese werden ergänzt durch die Satzung der Universität Freiburg.

Beides finden Sie unter: <http://wiki.uni-freiburg.de/iga/doku.php?id=lgfg:gesetze>. Die Programme haben teilweise weitere Anforderungen. Über diese müssen Sie sich direkt bei der entsprechenden Stelle informieren.

Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Sowohl Deutsche als auch Ausländer können sich um ein Stipendium bewerben. Folgende Voraussetzungen müssen zur Gewährung eines Promotionsstipendiums erfüllt sein:

- abgeschlossenes Hochschulstudium, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht; herausragende Qualifikation;
- ein Promotionsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt;
- Annahme als Doktorand/in an der Universität Freiburg: das Promotionsverfahren muss an der Universität Freiburg durchgeführt werden (allerdings können die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen außerhalb der Universität Freiburg erbracht werden; so sind also z. B. Laboroder Archivarbeiten im Ausland möglich).

Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlicher oder privater Stelle erhält.

Stipendienlaufzeit und -höhe

Stipendienlaufzeit: in der Regel 2 Jahre mit Möglichkeit zur Verlängerung um ein weiteres Jahr sowie um ein Kinderjahr.

Die Förderung erfolgt zunächst für ein Jahr. Verlängerungsanträge sind innerhalb bestimmter Fristen zu stellen.

Stipendienhöhe:

1.000,- EUR	Grundförderung inkl. Sach- und Reisekostenpauschale
160,- EUR	Kinderzuschlag, 1 Kind
210,- EUR	Kinderzuschlag, mehr als 1 Kind

Erlaubte Tätigkeiten

Zulässig sind mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten von bis zu 40 Stunden monatlich bzw. bis zu 23,29 % einer vollen Stelle als Angestellte/r.

Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten im genannten Umfang sind:

1. eine Mitarbeit an Forschungsaufgaben und wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität,
2. eine Tätigkeit außerhalb der Universität, wenn diese einen Bezug hat zudem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird oder zu einem möglichen Berufsfeld nach Abschluss der Promotion,
3. andere Tätigkeiten, wie beispielsweise Ausbildungsgänge oder Praktika. Die unter 2. und 3. genannten Tätigkeiten sind genehmigungspflichtig. In der Individualförderung entscheidet die zentrale Vergabekommission auf Antrag.

Wichtig: Ggf. laufende Studiengänge sind mit Beginn des LGFG-Stipendiums bzw. innerhalb der ersten drei Monate nach Bewilligung zu beenden.

Anrechnung von Einkommen

Das Einkommen (= die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, abzüglich Einkommens-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwendungen) wird angerechnet, aber nur sofern es 9.000 Euro jährlich übersteigt (Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum).

Der Betrag erhöht sich für jedes Kind um jeweils 1.100 Euro.

Übersteigt das Einkommen 9.000 Euro im Jahr, dann wird das monatliche Stipendium um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens gekürzt. Beträgt der ermittelte Stipendienbetrag weniger als 100 Euro, so entfällt die Auszahlung des Stipendiums.

Das Einkommen wird unabhängig vom Einkommen des/der Ehepartners/Ehepartnerin ermittelt.

Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit des Stipendiums

Die Stipendien sind steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EstG und begründen kein Arbeitsverhältnis. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt i. S. v. § 14 SGB IV darstellen.